

(3) Bei Übererfüllung des Warenumsatzplanes sind die in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellten Plankosten entsprechend der vom zuständigen Ministerium in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeitenden Richtlinie zu berichtigen.

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Warenumsatzplanes das geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 6

(1) Bei der Beurteilung der Einhaltung des Kostenplanes und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Organs geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 7

Die Zuführungen bei Erfüllung der Voraussetzungen

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2V²/₀ — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) genannten Pläne zum jeweiligen Quartalsschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalsschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25% sind ebenfalls dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

Die Zuführungen aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel und Produktion für den volkseigenen Einzelhandel zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel und Produktion für den volkseigenen Einzelhandel und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Umsatz bzw. Handel und Produktion ohne Ergebnis Agenturen. Von dem so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Vom verbleibenden Betrag sind, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, 45 % dem Direktorfonds zuzuführen.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresabschlußbilanz aufzunehmen.

(5) Ist das zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(6) Die gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 nicht zu verwendenden Zuführungen können nach Fertigstellung des Jahresabschlusses nur vom Kontrollausschuß bzw. vom übergeordneten Organ frei gegeben werden.

Zuführung der Investitionseinsparungen und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 9

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamtzuführungen.

§ 10

Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf 5Vs % der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 9 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die bis zu diesem Zeitpunkt geplante Lohnsumme zu beziehen. Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende für das gesamte Planjahr ermittelt, wobei der Jahreslohnfonds entsprechend dem § 2 Abs. 2 ermittelt wird.